

**Zweite Änderungssatzung der
Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 3. Juni 2009**

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Mai 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK 2003, S. 289) geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11. Juli 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2006 S. 1). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Mai 2009 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 02. Juni 2009 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 03. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät die Doktorgrade:

- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder
- Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.) oder
- nach § 18 Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber, doctor honoris causa (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr.-Ing. E.h.).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in der Fachrichtung oder einer verwandten Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sein. Für den Erwerb des „Dr.-Ing.“ wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Hochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil vorausgesetzt. Gleichwertige Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen sollen anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 2 werden die Worte „betreuenden Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten“ durch das Wort „Betreuers“ ersetzt.

bb) Als Satz 5 wird neu angefügt:

„Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO).“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Promotionsbewerbern, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei der Betreuer dem Fakultätsrat Vorschläge macht, welche Ausbildungsabschnitte vom Bewerber mit welchen Leistungsnachweisen (Scheine, Praktika, Prüfungen) noch zu absolvieren sind.“

- d) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Die Auflagen aus Abs. 2 und/oder 3 sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das vom Betreuer der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mitgetragen wird.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Professor, Hochschul- oder Privatdozenten“ durch die Worte „Hochschullehrer, Hochschul-, Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten“ durch die Worte „Betreuer“ ersetzt und das Wort „hauptamtlich“ durch die Worte „haupt- oder nebenamtlich“ ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten. Der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen (Betreuungsvereinbarung). Dies soll auf dem Annahmeantrag bestätigt werden.“
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
- a) In Ziffer 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- b) Ziffer 3.2. erhält folgende Fassung:
„3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat“.
- c) in Ziffer 4 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „falls“ ersetzt und nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und“ eingefügt.
- d) Als neue Ziffer 7 wird angefügt:
„7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.“
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „promovierten“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt und nach dem Wort „Privatdozenten“ die Worte „oder Nachwuchsgruppenleiter“ angefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Prädikate“ ersetzt und danach die Worte „summa cum laude (überragende Arbeit) 1,0“ neu eingefügt. Nach den Worten „magna cum laude (sehr gute Leistung)“ wird die Angabe „1,0 oder“ gestrichen.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „drei“ gestrichen und durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 die Angabe „die Note 1,0“ durch die Worte „das Prädikat „summa cum laude“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge“ gestrichen und die Worte „die Gesamtnote“ durch die Worte „das Gesamtprädikat“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Es ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Gutachter“.
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
8. In § 9 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Noten“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt und nach dem Wort. Nach den „und“ werden die Worte „Note der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Note“ durch die Worte „das Prädikat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird vor dem Wort „promovierten“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.
10. In § 12 wird nach dem Wort „Entscheidungen“ das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „des“.
11. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Exemplare“ wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
 - bb) In lit. a) wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - cc) In lit.b.) und in lit.c.) wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
 - dd) lit.d) wird gestrichen.
 - ee) die Angabe lit.e) wird zu lit.d) und die Angabe „sechs“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angaben „a.), d.) und e.)“ durch die Angaben „a.) und d.)“ und das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
 - c) Der Satz 3 wird gestrichen.
12. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „werden“ durch die Worte „und die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist.“ ersetzt.
13. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 134 Satz 2“ durch die Verweisung „Im übrigen gilt § 111 ThürHG.“ ersetzt.
14. in § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Dr. rer. nat. h.c.“ durch die Worte „Doktors ehrenhalber“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „betreuende Hochschullehrer“ ersetzt durch das Wort „Betreuer“.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.“

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 07. Mai 2000 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK 2003 S. 289), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11. Juli 2006 (Verkündungsblatt Nr. 3/2006, Seite 1) als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung oder der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.“

(3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 3. Juni 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Bernd Ondruschka
Dekan
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Juli 2009

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena: der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 13.05.2009 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 07.07.2009 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 08.07.2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme als Doktorand und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfungsleistungen
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen